

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und die Anzeigen der Behörden entgegen. — Erscheint wöchentlich. Preis pro Anzeigensatz Nr. 53.

Redaktionsadresse: Die Redaktionsstelle befindet sich in der Hauptstadt des Erzgebirges, am Markt Nr. 10. Die Anzeigen werden in der Hauptstadt des Erzgebirges, am Markt Nr. 10, angenommen.

Telegraphische Anzeiger des Erzgebirges. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 101. Aue, Leipzig Nr. 1925

Nr. 41

Mittwoch, den 18. Februar 1925

20. Jahrgang

### Die Denkschrift der Reichsregierung über die Ruhrschnädelungen.

Die ausführliche Denkschrift über die Ruhrschnädelungen, die gestern dem Reichstag zugegangen ist, befaßt sich in ihren wesentlichen Teilen mit dem Zeitraum nach der Aufgabe des Ruhrkampfes und umfaßt insbesondere die Reparationsleistungen, die der Industrie der besetzten Gebiete an Stelle des Reiches durch die sogenannten Micumverträge auferlegt worden sind und die diese aus eigenen Mitteln an die Besatzungsmächte ausgeführt hat. Die Denkschrift behandelt nicht die Leistungen und Schäden der Länder und Gemeinden sowie die Schäden, die im allgemeinen aus dem Ruhrschnädelbruch mit seinen Folgen für die Bevölkerung und Wirtschaft im besetzten Gebiet erwachsen sind, ebenso wenig die von den Reichsbehörden eingeleiteten Hilfsaktionen während der Zeit des passiven Widerstandes zur Abmilderung dieser materiellen Folgen der Besetzung. Das wichtigste Kapitel ist die endgültige

wenn die Reichsregierung nicht alle Mittel bis zum äußersten erschöpfte, diese Abtrennung zu verhalten. Für die Reichsregierung gebot es sich von selbst, der bedrängten Ruhrbevölkerung zu helfen und die sich hier durch das Angebot der Industrie bietende Möglichkeit einer Ordnung der Verhältnisse des besetzten Gebietes mit den letzten Mitteln, die ihr noch zur Verfügung standen, zu fordern. Unter diesen Umständen entschloß sich die Reichsregierung, den Verhandlungen der Industriellen, vertreten durch die Sachverständigenkommission, unter Führung von Hugo Stinnes, mit der Micum zugestimmen, die Vorforderung der übernommenen Lasten auf gewisse Reichssteuern zu gestatten und für die darüber hinausgehenden Leistungen eine Verpflichtung der Rückvergütung der vorgelegten Beträge mit der Maßgabe anzuerkennen, daß die Beträge den Besetzen zunächst gutgeschrieben und nach Ordnung der Reichsfinanzen demnachst in Anleihe oder in anderer Weise vergütet werden.

bedeutet, durch die des Reichsstatus des Vorteils bedeutender Ersparnisse bezichtigt gegangen wäre, ganz abgesehen davon, daß in dieser Hinsicht weitere Kosteneinsparungen auf die bestehenden Verpflichtungen hätten geleistet werden müssen.

Um diesen Vorteil für das Reich zu sichern, wurden die Zahlungen auf Grund einer Staatsüberprüfung vorgenommen

Tabel bestand von vornherein die Absicht, sich später Indemnität erteilen zu lassen. Die für die Staatsüberprüfung auf Grund der Haushaltsordnung notwendige Voraussetzung eines unabwiesbaren Bedürfnisses ist bei der Gewährung von Abschlagszahlungen wie auch der Schlusszahlungen vom Reichsfinanzminister als gegeben angesehen worden, da von den einzelnen Zahlungen jeweils die Möglichkeit der rechtzeitigen Befriedigung in ganzen Industriezweigen wie auch die Aufrechterhaltung ihrer Betriebsführung abhängig erschien, und da auch staatspolitisch eine Betriebsstilllegung oder Instandsetzung wichtiger Industriezweige, die im Falle der Verweigerung der Zahlungen unabwendbar schien, nicht erträglich gewesen wäre.

Der Weg der nachträglichen Indemnitätseinholung war aber vor allem auch deshalb geboten, weil der Reichstag früher nicht befragt werden konnte. Eine Verhandlung dieser Dinge im Reichstag hätte bei der Einstellung der Micum nur zu leicht dazu geführt, daß die Gegner alsdann ihre Forderungen stark erhöht und noch größere Leistungen aus dem besetzten Gebiet herausgedreht hätten, als es ohnehin der Fall gewesen ist. Der Antrag auf Indemnität liegt jetzt vor, er ist dem Reichstage zugleich mit der Denkschrift zugegangen.

### Der deutsch-rumänische Konflikt.

Der Auswärtige Ausschuss des Reichstages ist gestern zusammengetreten. Diese Gelegenheit hat der Reichsaussenminister benutzt, um Erklärungen über den Stand des deutsch-rumänischen Konfliktes abzugeben, der in den letzten Tagen verschärft worden ist durch Repressalien seitens Rumäniens, die vor allem in der Anwendung des Maximalzolltariffes gegenüber deutscher Einfuhr bestehen.

Der Konflikt dreht sich um die Einlösung der Noten der Banca Generale, die während des Krieges von der deutschen Regierung ausgegeben worden sind. Die deutsche Regierung hat seinerzeit Rumänien eine Pauschalsumme von 50 Millionen Goldmark angeboten. Die rumänische Regierung verlangt die volle Einlösung. Sie beruft sich dabei auf den Versaillesvertrag. Die deutsche Regierung bestreitet aber diese Rechtsauffassung. Die Rechtslage hat sich auch unabhängig davon wesentlich geändert durch den Londoner Vertrag. Denn im Artikel 11 des Dawesplanes heißt es ausdrücklich, daß Deutschlands Verpflichtungen aus dem Kriege ausnahmslos aus den Annuitäten zu decken seien. Diese Tatsache hat auch der rumänische Finanzminister jüngst in einer Rede anerkannt.

Die von Rumänien ergriffenen Repressalien werden natürlich nicht ohne deutsche Gegenwirkung bleiben können. Aber es ist bedauerlich, daß die rumänische Regierung den Konflikt mit Deutschland, mit dem es keine politischen Differenzen hat, ohne Berücksichtigung der Rechtslage so auf die Spitze treibt, und daß sie auch eine gebotene Gelegenheit — sie hätte sich bei der Rückreise des rumänischen Ministerpräsidenten von Paris nach Bukarest in der jüngsten Zeit leicht ergeben —, in mündlichen Erörterungen zu einer Verständigung über die Differenzpunkte zu gelangen, nicht hat wahrnehmen wollen. Die deutsche Regierung kann den rumänischen Ansprüchen nicht Zugeständnisse machen, die den Londoner Valt durchlöchern. Eine Verständigung, die von deutscher Seite erstrebt wird, kann nur im Rahmen des Dawesplanes erfolgen.

Berlin, 17. Februar. Wie zu dem deutsch-rumänischen Konflikt über die Frage der Noten der Banca Generale auf Grund von Erkundigungen an amtlichen rumänischen Stellen mitgeteilt wird, ist die Abberufung des rumänischen Gesandten in Berlin nicht zu erwarten. Auch die von rumänischer Seite erwogenen Kampfmittel sollen nicht unmittelbar eingeführt werden. Es scheint demnach, daß Rumänien bereit ist, über die strittige Frage Verhandlungen mit Deutschland aufzunehmen.

### Lange-Degermann noch im Schutze der Immunität.

Berlin, 17. Februar. Der Zentrumsdirektor Lange-Degermann ist gestern den Blättern zufolge vom Untersuchungsrichter in dem gegen Dr. Döffe eingeleiteten Verfahren vernommen worden. Die gegen Lange-Degermann schwebenden Ermittlungen konnten bisher noch nicht durchgeführt werden, da der Abgeordnete noch unter dem Schutze der Immunität steht. Die Staatsanwaltschaft hat sich gestern mit maßgebenden Zentrumsdirektoren in Verbindung gesetzt, damit diese Lange-Degermann zur Niederlegung seines Mandates veranlassen. Die „Germania“ teilt mit, die Zentrumskolonnen des Reichstages habe Lange-Degermann bereits aufgefordert, sein Mandat niederzulegen. Er sei dieser Aufforderung aber bisher nicht nachgekommen.

### Schlussrechnung

und Abgeltung der sich daraus ergebenden Reichsverpflichtungen in den Monaten Dezember und Januar. Zunächst ist festzustellen, daß die Zahlungen nicht nur den großen Industriezweigen des Ruhrgebietes sondern den anderen bergbaulichen Gruppen des besetzten Gebietes, der chemischen Industrie und der Rheinschiffahrt zugestanden worden sind, sondern gleichzeitig auch der großen Anzahl kleinerer und kleinster Gewerbebetriebe, soweit sie gezwungen waren, für das Reich Reparationsleistungen zu übernehmen oder in anderer Weise durch Maßnahmen der Besatzungsbehörden geschädigt worden sind. Die Verhandlungen mit den einzelnen Wirtschaftsgruppen sind gleichzeitig geführt worden. Bei der großen Zahl der im Wirtschaftsausschuss für die besetzten Gebiete zusammengeführten verschiedensten Industrie- und Gewerbebetriebe erfordert die Durchführung des Vergleiches und die Auszahlung der Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten naturgemäß eine längere Zeit, als es bei den Industrien der Fall war, bei denen nur mit einer einzigen Stelle zu verhandeln war.

Wichtig ist ferner die absolute Klarstellung des Charakters der Rückvergütungen um die es sich hier handelt. Es handelt sich im besonderen um die nach Einstellung des Ruhrkampfes von der Industrie des alt- und neubefetzten Gebietes durch den Abschluß der Micumverträge erzwungenen und aus eigenen Mitteln für das Reich ausgeführten Reparationsleistungen. Solche Reparationsleistungen sind neben dem Ruhrschnädelbergbau, dessen Micumabkommen sowohl finanziell als auch wirtschaftlich als das weitestgehendste anzusehen ist, auch der Braunkohlenindustrie, den Besetzen des Westfälischen Gebietes und der chemischen Industrie ausgenommen worden, ungerichtet die große Zahl der sogenannten micumähnlichen Verträge fast aller übrigen Wirtschaftsverbände des besetzten Gebietes.

Bekanntlich erklärte nach Einstellung des passiven Widerstandes die Reichsregierung grundsätzlich ihre Bereitwilligkeit, die Reparationsverpflichtungen wieder aufzunehmen, sie war aber dazu finanziell nicht in der Lage. Die Besatzungsmächte bestanden indes darauf, daß die Sachleistungen, insbesondere die Kohlenlieferungen sofort wieder aufgenommen würden. Nur unter dieser Bedingung konnte die Wiederinangriffnahme der Wirtschaft von den Besatzungsmächten erlaubt werden. Die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse war aber unbedingt notwendig, um das Meer der Arbeitslosen wieder zur Arbeit zurückzuführen, und um angesichts der separatistischen Treiberelen den völligen politischen Zusammenbruch und die Absonderung der besetzten Gebiete vom Reich zu vermeiden.

Unter diesen Umständen und in der Erwägung, daß eine Gesamtregelung des Reparationsproblems in naher Zeit zu erwarten stand und damit die Lieferungen alsbald ihr Ende erreichen werden, entschloß sich zuerst die Ruhrkohlenindustrie durch Anspannung ihres privaten Kredites die Reparationskohlenlieferungen aufzunehmen und durchzuführen. Für diese Bereitwilligkeit war aber Voraussetzung, daß die Reichsregierung eine Verpflichtung zur späteren Erstattung der Leistungen übernahm.

Die Arbeiterschaft trat in einem Schreiben des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands an die Reichsregierung vom 20. Oktober für die Befreiung dieses Weges ein, da nach ihrer Auffassung sonst das Chaos und die Abkürzung des Rhein- und Ruhrgebietes unvermeidlich gewesen wäre. Das arbeitende Volk an Rhein und Ruhr, so lautet das Schreiben weiter, würde es nicht verzeihen,

Die grundsätzliche Bereitwilligkeit der Reichsregierung hierzu wurde auf Grund einer Kabinettsitzung vom 20. Oktober 1923 erteilt und die näheren Einzelheiten in den Schreiben des Reichsfinanzministers Dr. Stresemann an Hugo Stinnes vom 1., 8. und 13. November niedergelegt.

Die Verpflichtung des Reiches zur Rückzahlung ist also unbestreitbar. Sie entspricht auch durchaus der Gerechtigkeit, weil es sich hierbei um die Bezahlung von Reparationsleistungen handelt, die dem Reich zustanden, die aber das Reich in seiner finanziellen Notlage nicht ausführen konnte. Diese durch die Micumverträge erzwungenen Bar- und Sachleistungen der Industrie sind ausdrücklich mit der Begründung erfolgt, daß die erlangten Werte zur Abdeckung der deutschen Reparationsverpflichtungen verwendet und der deutschen Regierung auf Reparationskonto gutgeschrieben werden. Ebenso dienten die vorausgegangenen, durch Gewalt erprehten Reparationsleistungen der Abdeckung von Reparationsverpflichtungen des Reiches.

Die Frage war nur, wann und in welcher Weise diese Verpflichtungen am vorzuziehendsten abgelöst werden sollten. Die bedrohliche Lage einzelner Unternehmen und ganzer Industriezweige erschien in den letzten Monaten des Jahres 1924 groß genug, um den Gedanken einer halbigen Ablösung der Restverpflichtungen des Reiches dringend nahelegen. Durch eine schnelle Regelung, die nur im Wege des Vergleiches möglich war, bestand nicht nur die Aussicht, der Industrie Hilfe in ihrer finanziell bedrohten Lage zu bringen, sondern vor allem die Möglichkeit, einen bedeutenden Nachschub ihrer Forderungen und damit einen finanziellen Vorteil für das Reich

zu erzielen. Eine schnelle Einlösung der Reichsverpflichtungen war auch notwendig, um nicht die späteren Etappen, die mit den Dawes-Annuitäten schon stark belastet sind, durch die Erstattung der Reparationslasten an die Wirtschaft des Ruhr- und Rheingebietes noch mehr zu belasten. Die Zahlungsform war in den früher eingegangenen Verpflichtungen des Reiches offen gelassen. Die Verpflichtung lautete auf Zahlung in Anleihe oder in anderer Weise. Eine Abfindung in Anleihe brachte der Industrie keine wesentliche Hilfe. Es wäre für die finanzielle und Währungsfrage gefährlich gewesen, wenn größere Mengen der Anleihe auf den Markt gebracht worden wären.

Die Regelung durch Vergleich erschien deswegen gerechtfertigt. Sie hat dazu geführt, daß über 200 Millionen Reichsmark gegenüber dem Betrage erspart worden sind, der hätte aufgewendet werden müssen, um vollen Ersatz der Lieferungen und Schäden zu gewähren. Nach Abzug der bereits früher zu einem großen Teil in Abschlagszahlungen geleisteten Abschlagszahlungen und der seit November 1923 erfolgten Steuererstattungen verblieb noch eine restliche Vergleichssumme von rund 222 Millionen Reichsmark. Auch von diesem Betrage sind noch 110 Millionen Reichsmark durch Uebernahme einer Kreditverpflichtung des Bergbaues bei der Reichsbank abgedeckt worden, so daß eine

Barabfindung von rund 112 Millionen Reichsmark verblieb.

Es bestand noch die Schwierigkeit, daß sich eine schnelle Abfindung nicht auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung durchführen ließ. Der Reichstag war aufgelöst und die Reichsregierung befand sich in Demission. Den neuen Reichstag abwarten und die entsprechenden Gesetze einbringen, hätte eine Verzögerung um Monate